



Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung trotz mehrerer Beweise zur häuslichen Gewalt

Fall 142 / 24.02.2011. Einem Opfer häuslicher Gewalt wird die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert, obwohl genügend Beweismittel vorhanden sind. Drei Jahre später liegt der Fall beim Verwaltungsgericht. Hanka ist in psychologischer Behandlung und aufgrund der hohen Gerichts- und Anwaltskosten hoch verschuldet.

Schlüsselbegriffe: Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 AuG](#) i.V.m. [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#), Anordnung der vorläufigen Aufnahme [Art. 83 Abs. 4 AuG](#)

Person/en: «Hanka», 1955

Heimatland: Kosovo

Aufenthaltsstatus: Nichtverlängerte Aufenthaltsbewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

2005 reiste «Hanka» im Rahmen eines Familiennachzugs zu ihrem in der Schweiz niedergelassenen Ehemann. Ab Mitte 2007 begann der Ehemann ihr gegenüber sowohl physische als auch psychische Gewalt auszuüben. Ende 2007 gipfelte eine Streiterei in einem gewalttätigen Übergriff. «Hanka» flüchtete aus dem Haus und reichte eine Anzeige ein, die zur Einleitung eines Strafverfahrens führte. Sie kehrte Mitte 2008 auf Bitten des Ehemannes in den gemeinsamen Haushalt zurück. Als sie kurz darauf merkte, dass dieser damit nur die Einstellung des Strafverfahrens bewirken wollte - was ihm auch gelang - verliess ihn «Hanka» endgültig. In der Zwischenzeit hatte ihr die Migrationsbehörde mitgeteilt, dass ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werde. Mit Hilfe eines Anwalts reichte «Hanka» verschiedene Beweismittel zum Vorliegen häuslicher Gewalt ein und plädierte für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#). Die Behörden gingen auf ihr Begehren nicht ein und begnügten sich mit der Feststellung, persönliche Gründe für einen Verbleib in der Schweiz seien aufgrund der Einstellung des Strafverfahrens weggefallen und eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung somit nicht möglich. Dass häusliche Gewalt zwingend Gegenstand von einem Strafverfahren sein muss, um im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) relevant zu sein, wurde jedoch vom Gesetzgeber zu keiner Zeit vorgesehen. «Hanka» reichte somit eine Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) ein. Diese kritisierte das Vorgehen der Migrationsbehörde, kam jedoch zum Schluss, dass sich aus den Beweismitteln zum Vorliegen häuslicher Gewalt keine genügende Intensität der erlittenen Gewalt ergebe. Die Wegweisung ins Heimatland wurde ebenfalls als zumutbar eingestuft, obwohl «Hanka» immer noch unter schweren psychischen Beschwerden leidet. Zurzeit ist eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern hängig.

Aufzuwerfende Fragen

- Die Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt hat im Laufe des Verfahrens eine gewisse Nachlässigkeit bzw. fehlende Fachkompetenz seitens der Behörden aufgezeigt. Sollte bei solch wichtigen Entscheiden, insbesondere im Rahmen der Beurteilung von Beweismitteln, nicht eine Kommission mit Fachleuten beigezogen werden?
- Häufig scheitern Bewilligungsgesuche von gewaltbetroffenen Migrantinnen an fehlenden finanziellen Mitteln, um sich anwaltlich vertreten zu lassen. «Hanka» deckte die hohen Gerichts- und Anwaltskosten alleine; nun sitzt sie auf einem riesigen Schuldenberg. Wie kann Migrantinnen eine solche Bürde zugemutet werden?
- «Hanka» ist aufgrund der erlittenen häuslichen Gewalt seit Jahren in psychologischer Behandlung. Berichte bestätigen den mangelnden Zugang zur Behandlung solcher Probleme im Kosovo. Warum wurde keine vorläufige Aufnahme nach [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) angeordnet?

Chronologie:

2004: Heirat im Kosovo mit einem in der Schweiz niedergelassenen Kosovaren (März)

2005: Einreise in die Schweiz im Rahmen des Familiennachzugs (Januar)

2007: Beginn der häuslichen Gewalt (Mai), gewalttätiger Übergriff, Intervention der Polizei und Einreichen einer Anzeige (Oktober), Verlängerungsgesuch der Aufenthaltsbewilligung (November)

2008: Ablehnung des Gesuches durch Migrationsamt (Februar)

2009: Definitiver Entscheid zur Wegweisung aus der Schweiz (Juli), Rekurs bei der POM (August)

2010: Ablehnung des Rekurses (August), neue Beschwerde beim Verwaltungsgericht (September)

Beschreibung des Falls

Ein Jahr nach der Eheschliessung im Kosovo zog «Hanka» 2005 zu ihrem in der Schweiz niedergelassenen Mann. Ab dem Frühjahr 2007 gestaltete sich das eheliche Zusammenleben vor allem wegen den schweren gesundheitlichen Problemen des Ehemannes zunehmend schwierig. «Hanka» wurde seither wiederholt Opfer von psychischer und physischer Gewalt. Ende 2007 eskalierte ein Streit derart, dass eine polizeiliche Intervention notwendig wurde. «Hanka» verliess das Haus und reichte eine Anzeige ein. Daraufhin wurde ein Strafverfahren gegen den Ehemann eingeleitet. Im Frühjahr 2008 kehrte «Hanka» auf Drängen des Ehemannes zu ihm zurück. Nach wenigen Wochen zog sie jedoch definitiv aus, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Ehemann nur eine Einstellung des Strafverfahrens bewirken wollte und dass er hinter ihrem Rücken die Annullierung der Ehe im Heimatland beantragt hatte.

Kurz darauf erfuhr «Hanka», dass die kantonale Migrationsbehörde aufgrund des Auflösens der Ehegemeinschaft nicht bereit war, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Mit Hilfe eines Anwalts reichte sie mehrere Beweismittel zum Vorliegen häuslicher Gewalt ein und begründete somit ihr Recht auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#). Die Behörden sahen aber keinen Grund sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, da „mit der Einstellung des von «Hanka» gegen ihren Mann angestrebten Verfahrens, ein wichtiger persönlicher Grund für einen weiteren Verbleib in der Schweiz weggefallen war“. Die Annahme, dass häusliche Gewalt zwingend Gegenstand eines Strafverfahren sein muss, um im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) relevant zu sein, ist falsch und entbehrt einer korrekten Gesetzesanwendung.

«Hanka» reichte Beschwerde bei der POM ein. Diese tadelte zwar die erste Instanz für ihre unsorgfältige Vorgehensweise, befand jedoch, dass „insgesamt die behauptete häusliche Gewalt keine im Rahmen von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) relevante Intensität aufweise, und eine Weiterführung der ehelichen Beziehung aus Sicht der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht völlig unzumutbar war, ansonsten sie im Frühling 2008 wohl kaum bereit gewesen wäre, wieder zu ihrem Ehemann zu ziehen“. Eine solche Schlussfolgerung verkennt jedoch nicht nur die Tatsache, dass «Hanka» bei der Rückkehr erneut vom Ehemann getäuscht wurde, sondern auch die gesamte Grundproblematik von gewaltbetroffenen Migrantinnen. Eine Rückkehr zum gewalttätigen Mann kommt nämlich in vielen Fällen von häuslicher Gewalt vor, weil gerade die Angst vor Verlust der Aufenthaltsbewilligung sehr gross ist. Es ist somit eine grobe Fehleinschätzung, die Rückkehr zum gewalttätigen Ehemann auf eine fehlende oder auf eine zu wenig „intensive“ häusliche Gewalt zurückzuführen.

Die POM kam darüber hinaus zum Schluss, dass eine Wegweisung ins Herkunftsland zumutbar sei. Doch die erlebte häusliche Gewalt hat bei «Hanka» tiefe gesundheitliche Spuren hinterlassen, die weiterhin einer intensiven Behandlung bedürfen. Diese wäre ihr im Kosovo nicht in der notwendigen Form zugänglich, wie auch aus [dem neuesten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) (SFH) zur Lage der medizinischen Versorgung im Kosovo hervor geht. «Hankas» Situation entspräche klar einer Voraussetzung für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme aufgrund einer medizinischer Notlage nach [Art. 83 Abs. 4 AuG](#).

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der POM ist nun beim Berner Verwaltungsgericht hängig. Der Weg dahin war für «Hanka» lang und vor allem teuer. Die Gerichts- und Anwaltskosten fallen für sie im vierstelligen Bereich sehr hoch aus. In vielen Fällen von gewaltbetroffenen Migrantinnen scheitert die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an den fehlenden finanziellen Mitteln. «Hanka» borgte sich im Laufe der Jahre immer wieder bei Bekannten Geld und sitzt nun auf einem riesigen Schuldenberg.

Gemeldet von: Beratungsstelle für Frauen und Familien mit Migrationshintergrund, BAFFAM

Quellen: Dossiers der Betroffenen (Prozessgeschichte, Verlaufsakte des Frauenhauses), Bericht SFH, „Kosovo: zur Lage der medizinischen Versorgung“, Gregoire Singer, 1. September 2010